

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 27.06.2017

Anfrage Nr.: 0052/2017/FZ
Anfrage von: Stadtrat Rochlitz
Anfragedatum: 02.06.2017

Betreff:

Ertüchtigung des ehemaligen Sportplatzes der Highschool in Mark Twain Village

Schriftliche Frage:

Dem Fußballverein FG Rohrbach 2012 e.V. fehlt eine Trainings- und Wettkampfstätte. Der ehemalige Sportplatz der Highschool in Mark Twain Village bietet die idealen Voraussetzungen für eine Trainingsfläche, der Verein freut sich, diesen bald nutzen zu dürfen. Mit ca. 50m Breite und 82m Länge fehlen dem Sportplatz aber 10 Meter Länge, um diesen auch zu Wettkampfpzwecken nutzen zu können. Die FG Rohrbach und auch weitere Sportvereine würden von dieser Nutzungsmöglichkeit erheblich profitieren. Mir stellt sich deshalb die Frage, ob es möglich ist, den Sportplatz um 10 Meter zu verlängern.

Antwort:

Hierzu wird auf die Antwort zur Anfrage von Herrn Stadtrat Pfeiffer vom 30.03.2017 (Drucksache Nr.: 0035/2017/FZ) verwiesen.

Neben den fehlenden Mindestmaßen für eine Wettkampffläche stehen momentan auch noch keine Umkleide- und Sanitäreinrichtungen zur Verfügung.

Der Sportplatz ist im Bebauungsplan als Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz in seiner derzeitigen Dimension festgesetzt.

Die Lärmberechnungen zum Bebauungsplan/Sportplatz haben darüber hinaus ergeben, dass ein Wettkampffeld aus Lärmschutzgründen nicht möglich ist, da auf der gegenüberliegenden Straßenseite eine Wohnbebauung festgesetzt ist. Es ist nur ein Trainingsplatz mit den im Lärmgutachten ermittelten Betriebszeiten möglich.

Die Vorentwurfsplanung für die Lärmschutzlandschaft wurde am 05.10.2016 im Bürgerforum der Öffentlichkeit erläutert und Ideen, Anregungen im weiteren Planungsprozess eingepflegt.

Im Anschluss an den Sportplatz entsteht ein Lärmschutzwall, dessen Dimension durch das Lärmgutachten ermittelt wurde. Eine Reduzierung dieser Flächen ist nicht möglich, da dann die Lärmschutzwirkung für die Wohnbebauung in Teilen nicht mehr erfüllt ist.

Eine Erweiterung ist somit gemäß Bebauungsplan aufgrund der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahme nicht möglich und ein Wettkampfbetrieb aus Lärmschutzgründen aufgrund der gegenüberliegenden Nutzung als Allgemeines Wohngebiet auch nicht zulässig.